

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0171/2006

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ludwig May

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	05.10.2006	öffentlich	Information

Betreff: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 41 – 46 SGB XII)

1. Leistungsberechtigte (§ 41 SGB XII)

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung können Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind

auf Antrag Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt.

Anspruch auf diese Leistungen haben nur diejenigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

2. Umfang der Leistungen (§ 42 SGB XII)

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen:

1. den maßgebenden Regelsatz
2. die angemessenen tatsächlichen Kosten der Unterkunft
3. die Mehrbedarfe (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkz. G), u.a.m.
4. die einmaligen Beihilfen (wie Erstaussstattungen für Wohnung, Bekleidung), u.a.m.
5. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

3. Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung (§ 45 SG XII)

Auf Antrag erfolgt durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Feststellung darüber, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den Träger der Grundsi-

cherung bindend.

Wenn die oder der Leistungsberechtigte bereits im Rahmen der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) untersucht worden ist und als nicht fähig dort zu arbeiten eingestuft wurde, ist keine neue Feststellung erforderlich.

Beschäftigte in einer WfbM zählen kraft Gesetzes zu den dauerhaft erwerbsgeminderten Personen und haben deshalb, sofern sie bedürftig sind, Anspruch auf Grundsicherung.

4. Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen und Haftung von Erben (§ 43 SGB XII)

In der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet.

Auch auf eine Kostenerstattungspflicht durch die Erben wird verzichtet.

Nur wenn das Einkommen von Kindern oder Eltern der oder des Antragsberechtigten sehr hoch ist (mindestens 100.000 € jährliches Gesamteinkommen), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

In diesem Fall besteht allerdings wie bisher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Möglichkeit des Rückgriffs bei den unterhaltspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder und Eltern).

5. Einzusetzendes Vermögen (§ 90 SGB XII)

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers.

Aber die Grundsicherung darf zum Beispiel nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

- eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist,
- eines angemessenen Hausrats
- von Familien- und Erbstücken
- eines angemessenen Hausgrundstücks, das selbst bewohnt wird
- kleinerer Barbeiträge (für nachfragende Personen 2.600 € und für deren Ehegatten 614 €)

6. Einsatz von Personal zur Umsetzung der Grundsicherung

Mit Inkrafttreten des SGB XII (Sozialhilfe) zum 01.01.2005 wurde die Grundsicherung in dieses Gesetz integriert. Demzufolge wurde die Sachbearbeitung der Sozialhilfe und Grundsicherung neu formiert und die Aufgabenerledigung für

- die Grundsicherung,
- die Sozialhilfe und
- die Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zusammen gefasst. Dieser Aufgabenbereich wird seit 01.01.2005 von 3 Verwaltungsfachkräften wahrgenommen.

7. Fall- und Kostenstatistik

Die Zahl und Kosten der Grundsicherungsfälle betragen

	2003	2004	2005	09/2006
Anzahl der Fälle	369	384	432	437
Nettoausgaben in €	847.000 €	1.210.000 €	1.907.000 €	1.534.000 €